

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Zeugpreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreißundstr. 5

68. Jahrgang

Berlin, den 15. März 1930

Nummer 22

Grundlage und Ergebnis der Tarifverhandlungen

(Schluß.)

Die U r a b s t i m m u n g im Verband der Deutschen Buchdrucker über Annahme oder Ablehnung der am 2. März d. J. von den Vertretern beider Tarifparteien zum Beschluß erhobenen Abänderungen des bisherigen Manteltarifs wird nun am 17. März, also am nächsten Montag, vor sich gehen. Es ist darüber zu entscheiden, ob auf der in der Hauptsache nur durch einen Schiedspruch des tariflichen Zentralschlichtungsamtes gegebenen Grundlage tarifvertraglicher Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe während der nächsten zwei Jahre weitergearbeitet werden soll oder nicht. Ergibt die Urabstimmung die Annahme der neuen Abänderungen des Manteltarifs, so wird damit der Kernpunkt der gesamten diesmaligen Tarifberatungen, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, keineswegs erledigt sein. Es legt vielmehr gerade das diesbezügliche Verlangen auf Unternehmerseite allen Verbandskollegen im Interesse unserer arbeitslosen Kollegen für die Zukunft die ernste Pflicht auf, nicht nur auf den Tarif gestützt, sondern auch aus rein gewerkschaftlichen, d. h. kollegialen und solidarischen Gründen alles zu tun und nichts zu unterlassen, was nur irgendwieweig beitragen kann, diesen Kulturdefekt der privaten kapitalistischen Wirtschaftsordnung aus eigener Kraft der Arbeiterschaft zu bekämpfen und nach Möglichkeit wirkungslos zu machen. Inwieweit die vereinbarten Abänderungen des Manteltarifs dieser Aufgabe nutzbar gemacht werden können, darüber wird nach Erledigung der Urabstimmung im einzelnen an dieser Stelle noch gar manches zu sagen sein, das sich weniger nach außen als nach innen, d. h. nach der Seite unserer eignen gewerkschaftlichen Pflichten und Rechte, richtet. Wobei wir ganz offen aussprechen möchten, daß wir von einer Ablehnung durch die Urabstimmung keine Verbesserung der jetzt vorliegenden Vereinbarungen erwarten. Es wird dann nach offizieller Verkündung des bis jetzt noch in die Form einer tariflichen Vereinbarung gekleideten Schiedspruches des Zentralschlichtungsamtes die Unternehmerseite die Verbindlichkeits-erklärung beantragen. Der weitere Gang der Dinge wird dann mit größter Wahrscheinlichkeit so sein, daß die gefälligst vorgeschriebenen Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium, die ohne Zustimmung der beiderseitigen Parteien keine Abänderung des Schiedspruches zulassen, entweder nur mit der Verbindlichkeits-erklärung von Amts wegen ausgehen, oder ohne eine solche den Kampf um einen neuen Tarif offen lassen. Der erstere Fall, d. h. die amtliche Verbindlichkeits-erklärung, würde uns die Pflicht der Unterwerfung unter den Schiedspruch auferlegen. Und der zweite Fall hätte zweifellos eine erhebliche Unsicherheit, von der heute noch niemand von uns sagen könnte, zu wessen Gunsten sich die Waagschale neigen würde, zur Folge. Denn darüber dürfen wir uns keinem Zweifel hingeben, daß für den Fall eines offenen Kampfes um eine wesentliche Arbeitszeitverlängerung im deutschen Buchdruckgewerbe sich das gesamte deutsche Unternehmertum mit seiner ganzen Kraft in einer sehr starken Abwehrfront hinter die deutschen Buchdruckerstellvertreter stellen würde. Dieser Kampf würde sich zweifellos zu einem Ringen gestalten, das in seiner Tragweite und seinen Schwierigkeiten unsern großen Kampf von 1891/92 weit überlegen würde. Weil dem so ist und die Verantwortlichkeit für einen solchen Kampf so ungeheuer groß ist, haben wir abzuwägen, was besser ist: Kampf mit ungeheuren Opfern, bestenfalls nur für Erhaltung des Bestehenden, oder Anerkennung der auf dem Verhandlungswege erreichten Verbesserungen der bisherigen

Lohn- und Arbeitsverhältnisse und zielbewußtes Weiterbauen auf dieser Grundlage!

Es hat keinen Zweck, sich über die eine oder andre Lösungsmöglichkeit großen Diskussionen hinzugeben. Die Aussichten, auf dem Wege eines offenen Kampfes oder durch die Wirren einer tariflosen Zeit in absehbarer Zeit zu einer besseren Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse zu kommen, sind in Anbetracht aller wirtschafts- und sozialpolitischen Verhältnisse der Gegenwart nicht besonders verlockend. Sicheren Boden für weiteren Aufbau bietet nur das, was auf dem Verhandlungswege jetzt schon erreicht ist und noch der endgültigen Zustimmung der Mehrheit aller Verbandskollegen bedarf, um Wirklichkeit zu werden. Handelt es sich dabei auch nicht um grundstürzende Veränderungen, so doch um eine Reihe von Abänderungen, die in ihrer Gesamtheit wohl wert sind, vor Erledigung der Urabstimmung noch einmal kurz und deutlich ins Auge gefaßt zu werden.

Es mußte danach neben einer tarifvertraglich unvermeidbaren Revision der Ortszuschläge im ehemals beletzten Gebiet des Kreises II (Rheinland-Westfalen), woraus sich für etwa 15 Proz. von insgesamt 12 000 Kollegen dieses Ganges eine Herabsetzung des Ortszuschlages um 2 1/2 Proz. gegenüber der prinzipalsseitigen Forderung von durchweg 7 1/2 Proz. ergab, nur noch in der Frage der Urlaubsentlohnung bei Kurzarbeit (§ 10 Ziffer A), eine gegenüber den bisherigen Verhältnissen ungünstigere Bestimmung in Kauf genommen werden. So sehr wir auch den Widerspruch der von der Neuregelung der Ortszuschläge in Rheinland-Westfalen betroffenen Kollegen verstehen, so muß doch im Interesse der Wahrheit gesagt werden, daß durch die auf dem Vereinbarungswege in mehrheitigen Beratungen zustande gekommene Regelung dieser Angelegenheit ein wesentlich höheres Niveau, als es in fast allen übrigen Tarifkreisen bei der Revision der Ortszuschläge im Jahre 1924 möglich war, aufrechterhalten wurde. Auch hier sollten sich die davon zunächst Betroffenen vor Augen halten, daß eine Regelung dieser Angelegenheit nur durch das Zentralschlichtungsamt, dessen ausschlaggebende Vorzüge viel weniger von rein gewerkschaftlichen oder tariflichen Gesichtspunkten als von allgemeiner wirtschaftlichen Ansichten heraus ihre Entscheidungen treffen, für viele Orte zweifellos eine ungünstigere Festsetzung ergeben hätte. Die Prinzipalsvertreter liebgeliebten sehr stark mit einer solchen „unparteiischen“ Lösung und machten mehr als einmal den Versuch, für wichtige Stützpunkte ihrer Organisationsinteressen die endgültige Entscheidung einem „neutraleren“ Forum zuzuschicken; wobei sie mit großer Wahrscheinlichkeit nicht schlechter abgeschnitten hätten als bei der jetzigen Regelung innerhalb der Tarifparteien. Mag daher auch den von dieser Revision der Ortszuschläge in Rheinland-Westfalen nachteilig betroffenen Kollegen die Zustimmung zu den jetzigen Vereinbarungen nicht leicht fallen, so wäre es um so mehr zu begrüßen, wenn sie dabei das große Ganze nicht aus dem Auge verlieren würden. Denn eine genauere Nachprüfung der Lohnverhältnisse wird auch nach Durchführung dieser Neuregelung ergeben, daß der Gau Rheinland-Westfalen dadurch im Vergleich zu allen andern deutschen Gauen in keiner Weise benachteiligt worden ist. Ähnlich liegt es mit dem im Schiedspruch von den Unparteiischen festgesetzten Urlaubslohn bei gleichzeitiger Kurzarbeit. Die Unparteiischen glaubten in der Beibehaltung des vollen Wochenlohns bei Urlaub während etwaiger Kurzarbeit mit dementsprechend geringerer Entlohnung der arbeitenden Kollegen eine Ungerechtfertigung gegenüber den letzteren erblicken zu müssen. Es bedarf wohl keiner Begründung, daß wir eine solche Begründung nicht als stichhaltig beurteilen. Leider ist aber dadurch die in Frage kommende Abänderung

der Ziffer 3 des § 10 nicht zu beseitigen. Man kann daraus nur den Schluß ziehen, daß in Zukunft von der Vereinbarung von Kurzarbeit insbesondere während der Urlaubszeit (alljährlich in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober) noch weniger als bisher Gebrauch gemacht werden wird. Es kann nach wie vor kein Gehilfe tariflich gezwungen werden, sein Arbeitsverhältnis auf Kurzarbeit umstellen zu lassen, wenn er nicht persönlich damit einverstanden ist. Wenn daher aus dieser Abänderung der bisherigen tariflichen Bestimmung für die Zukunft ein weiterer Rückgang der Kurzarbeitvereinbarungen, die ohnehin jetzt schon einen verhältnismäßig geringen Umfang haben, hervorgehen wird, so wäre das gar kein Rückschritt, sondern eher als das Gegenteil zu bewerten. Denn in der Regel war bisher schon der größte Teil der Kurzarbeit für die in Frage kommenden Kollegen kein Schutz gegen nachträgliche Arbeitslosigkeit, sondern eine Schwächung ihrer wirtschaftlichen Lage, die sich bei dann doch noch folgender Arbeitslosigkeit um so nachteiliger auswirkte, als der durch Kurzarbeit verringerte Lohn bei der anschließenden Arbeitslosigkeit auch die Höhe der Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung herabdrückte.

Die teilweise Herabsetzung der Ortszuschläge im Kreise II und die zuletzt erwähnte Abänderung der Urlaubsbezahlung bei Kurzarbeit sind die beiden einzigen Punkte, die in dem Gesamtergebnis der diesmaligen Tarifberatungen auf der Verlustseite zu buchen sind. Ihnen stehen jedoch eine Reihe von Verbesserungen des bisherigen Manteltarifs gegenüber, die in ihrer Gesamtheit und Auswirkung es wohl rechtfertigen, den neuen Tarif in der Urabstimmung anzunehmen. Zur objektiven Abwägung und Begründung dieser Ansicht unserer Unterhändler wiederholen wir nachfolgend noch einmal das positive Ergebnis der Tarifverhandlungen:

Zu § 3 Ziffer 7: Zur Vermeidung von Kurzarbeit der Maschinenleger ist deren Beschäftigung im Handtag nur möglich, wenn dadurch keine Handseher zur Entlassung kommen.

Zu beachten ist hierbei, daß durch diese Abänderung der bisherigen Bestimmungen die Handseher nicht mehr darunter zu leiden haben, daß sie die Rollen für die Erhaltung des Maschinenbetriebs allein für einzelne Betriebe durch größere Arbeitslosigkeit allein zu tragen haben. Diese Lasten entwirft erkenntlicherweise auch dem Willen der Maschinenleger selbst.

Zu § 4 Ziffer 4: Die Lohnzahlung nach Lohnklasse C tritt bereits mit Vollendung des 23. Lebensjahres ein.

Dazu schreibt die „Allschrift“ in ihrer Nr. 10 vom 7. März: Die frühere Erreichung des Höchstlohnes kommt etwa 4 Proz. der gesamten Geschäfte zu, und zwar beträgt der Unterschied zwischen den Lohnklassen B und C 7 1/2 Proz. des Spitzenlohnes, so daß die Gesamtsumme für das Buchdruckgewerbe fast 1/3 Proz. der Jahreslohnsumme ausmachen dürfte. Wir selbst schätzen die Zahl der Kollegen, die infolge dieser Herabsetzung der höchsten tariflichen Altersklasse von 24 auf 23 Jahre ab 1. April neu in den Rang des Tariflohnes der Klasse C treten, an rund 4000 mit einem Durchschnittsbetrag von 4 RM. wöchentlich an Lohnverlängerung; was auch bezüglich der weiteren Jahre der Dauer des jetzigen Tarifs für die 23jährigen Kollegen in Betracht käme.

Zu § 6 neue Ziffer 2: Die regelmäßige Sonntagsarbeit wird in die tarifliche Wochenarbeitszeit einbezogen. Die Regelung der hierfür an Wochentagen ausfallenden Arbeitszeit sowie die Einstellung der für diesen Ausfall benötigten Ersatzkräfte, soweit solche am Arbeitsmarkt vorhanden sind, bleibt der betrieblichen Vereinbarung überlassen.

Diese Abänderung der bisherigen tariflichen Bestimmungen über die regelmäßige Sonntagsarbeit bedeutet den Wegfall einer erheblichen Zahl bisheriger regelmäßiger Überstunden, und infolge der heutigen Debitierung der Personale auf die in der Regel notwendige Zahl von Arbeitskräften auch eine dementsprechende Einrichtung arbeitsloser Kollegen in der Produktionsprozess. Es muß und wird eine ernste Aufgabe der Betriebsvertretungen sein, dafür zu sorgen, daß dieser Zweck der neuen Bestimmung auch wirklich erreicht wird.

Zu § 8 Ziffer 1: Überstunden sind solche Arbeitsstunden, die über die tägliche Arbeitszeit hinausgehen. Sie sind, soweit es nur irgend ansgänglich ist, durch Einstellung von Ar-

beitslos und durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten in den Berechnungen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung zu vermeiden.

Das Abkommen entspricht dem § 6 der Arbeitszeitverordnung und dem § 78 des Betriebsvertrages. Da wir die Überstundenfrage schon in voriger Nummer behandelt haben, sei hier nur noch darauf verwiesen. Nach Erledigung der Abstimmung wird dieses erste Problem noch eingehender beleuchtet werden. Denn in dieser Frage konzentriert sich eine Reihe verwertbarer Pflichten, die im Interesse unserer arbeitstollen Kollegen nicht ernst genug genommen werden können.

Zu § 10 Ziffer 6: An Urlaubstagen sind zu gewähren bei einer Beschäftigung von sechs Monaten im Betriebe drei Arbeitstage, bei Beschäftigung von sechs Monaten im Betrieb und mindestens zehnjähriger Berufszugehörigkeit sechs Arbeitstage, für jedes weitere Jahr Betriebszugehörigkeit je einen Arbeitstag mehr, bis zur Höchstbauer von zwölf Arbeitstagen, wie in der alten Fassung.

Zur Wiedererhaltung der Berufszugehörigkeit in die Urlaubsverordnung schrieb die „Zeitschrift“ in der schon erwähnten Nummer: „Ebenso wurde dem Zentralratschäftungsamt die weitere Abänderung in § 10, daß der Gehilfe, der schon zehn Jahre nach vollendetem Lehrgang im Beruf tätig ist und neu in den Betrieb eintritt, schon nach sechs Monaten Betriebszugehörigkeit denselben Urlaub erhalten soll, bei der ein Jahr im Betrieb befindliche Gehilfe erhält, als innerlich bereits ausgebildeten. Man mag auch manches für den Standpunkt des Zentralratschäftungsamtes anführen können, mag auch die neue Bestimmung schon leicht in vielen Fällen die tatsächliche Praxis in den Betrieben gewesen sein, so bleibt doch zu bedenken, daß überhaupt der Verzicht der Arbeitgeber auf die Gehilfenfreiheit beim Urlaub wieder in den Tarif aufgenommen ist.“

Die Sonderbestimmungen für Drucker, Stereotypen- und Galvanooplastiker sowie einzelne Berechnungspositionen haben einige Verbesserungen erfahren; insbesondere die neuen Bestimmungen für Tiefdrucker können als beachtenswerter Fortschritt beurteilt werden.

Bezüglich der Haltungfrage der Drucker und der Kontrollbuchhalter der Prinzipale, die jedoch zu keiner Änderung der bisherigen Tarifbestimmungen geführt haben, beglücken wir uns ebenfalls noch besondere Erwähnung für später vor.

In der Lehrlingsstaffel wurde eine Verbesserung infolgre erzielt, als die bisherige Druckerlehrlingsstaffel für alle Zweige anerkannt wurde. Druckerlehrlinge, die keinen Gehilfen beschäftigen, dürfen nur einen Lehrling halten. Druckerlehrlinge, die mindestens zwei Seher und einen Drucker beschäftigen, dürfen einen dritten Lehrling einstellen, wenn einer der beiden Lehrlinge sich im vierten Lehrjahre befindet. Die Entscheidung hierüber liegt bei den beiderseitigen Organisationsvertretern und bei den Sachverständigen. Stereotypenlehrlinge dürfen nur in den Betrieben gehalten werden, wo gelehrte Stereotypen- bzw. Galvanooplastiker beschäftigt sind. Auch der neuen Regelung der tariflichen Lehrlingsbestimmungen werden wir zu gegebener Zeit besondere Aufmerksamkeit schenken.

Dieser Zusammenfassung der Hauptergebnisse wäre nun die Zusammenfassung der wichtigsten Punkte, die infolge der kürzeren Frist bis zum Urabstimmungstermin nur kurz besprochen werden konnten und infolgedessen nach Erledigung der letzteren noch eine instruktivere Verarbeitung im Verbandsorgan erfahren sollen, zunächst nur noch das die Prinzipalberichterstattung abschließende Urteil der „Zeitschrift“ über das Ergebnis der diesmaligen Tarifverhandlungen anzufügen. Dieses lautet folgendermaßen:

Wie sonst immer, so wird es auch diesmal Buchdruckerbeiträge geben, die mit dem vorliegenden Verhandlungsergebnis, insbesondere mit dem nackten Paragraphenmaterial, unzufrieden sind und den Unterhändlern der Prinzipale mangelndes Rückgrat und zu große Nachgiebigkeit vorwerfen werden. Ein solches Urteil wäre nicht gerechtfertigt, es liege den Blick für Zusammenhänge und die in den bestehenden Gesetzen liegenden Hemmnisse vermissen. Die Kritiker, die jetzt in den Reihen der Buchdruckerbeiträge ihre Stimme erheben, werden wohl zuerst fragen: warum ist dieser Schiedspruch angenommen worden? Die Antwort darauf kann nur lauten, daß eine Ablehnung auch zu keinem besseren Ergebnis geführt hätte, daß aber ein in Form der Vereinbarung zustande gekommener Tarif ganz andere Wirkung hat als ein Zwangsschiedspruch einer außerhalb des Gewerbes stehenden Stelle. Gerade die Tarifpraxis der letzten Jahre in unserm Gewerbe hat den Beweis erbracht, daß die Durchsetzung eines Zwangsschiedspruchs mit Widerständen zu rechnen hat, die sich in der Zurückhaltung quantitativer und qualitativer Arbeitsleistungen auswirken.

Die Tatsache, daß der Schiedspruch auch von Arbeitgeberseite angenommen wurde, beweist keinesfalls, daß diese mit dem Tarifabschluß zufrieden ist. Es ist an verschiedenen Stellen deutlich zum Ausdruck gebracht worden, daß der Manteltarif den Prinzipalen neue Belastungen auferlegt. Demzufolge wird mit Recht jeder die Frage erheben, wie lange das noch so weitergehen soll und wo wir hinkommen werden, wenn jeder Tarifabschluß der Prinzipalität neue Opfer auferlegt. Dieser Gang der Dinge ist zweifellos in höchstem Maße bedenklich und mit großer Gefahr für das Schicksal unseres Gewerbes, ja unserer gesamten Wirtschaft verbunden. Eine grundlegende Wandlung kann jedoch nur erreicht werden, wenn man sich über die inneren Ursachen dieser wirtschaftsgefährlichen Entwicklung klar wird und Mittel und Wege sucht, wie diese abzuschaffen sind. Man muß leider heute in Rechnung stellen — und das mußten auch unsere Unterhändler bei den soeben abgeschlossenen Tarifverhandlungen — daß unsere gegenwärtige Tarifvertragspraxis und insbesondere unser Schlichtungsverfahren oft nicht so sehr von ökonomischer Einsicht geleitet wird, sondern in viel stärkerem Maße von der derzeitigen politischen Machtstellung abhängig ist. Nur wenn in dieser Beziehung eine Änderung eingetreten ist, wird auch die Tarifvertragspraxis eine Änderung erfahren und ihr Ergebnis in einem den wirtschaftlichen

Schwierigkeiten mehr Rechnung tragenden Sinn ausfallen.

Wir haben keine Ursache, die unparteiischen Vorsitzenden des tariflichen Zentralratschäftungsamtes gegen diese verdeckten Vorwürfe von Unternehmerseite in Schutz zu nehmen. Denn auch wir sind mit ihren Leistungen keineswegs zufrieden, am allerwenigsten in der Frage der Arbeitszeit. Aber wir sind doch der Ansicht, daß die Herren ihr möglichstes getan haben, um die von Unternehmerseite als unglaublich schlecht hingestellte Wirtschaftlichkeit der Betriebe nach bestem Wissen und Gewissen zu schützen, ohne jedoch dabei den mürhenhaften Verschlechterungsanträgen der Unternehmer irgendwieweig Rechnung zu tragen. Schon lange war Austausch der beiderseitigen Anträge hatte sich die Spitze des Deutschen Buchdrucker-Bereichs bemüht, die rechtzeitige Mitwirkung der unparteiischen Vorsitzenden des Zentralratschäftungsamtes sicherzustellen, während auf Gehilfen- und Arbeitgeberseite, nicht als nötig befunden wurden. Die unparteiischen Vorsitzenden des Zentralratschäftungsamtes werden sich daher ihren eigenen Vers auf diesen Punkt vom Hause DBV machen müssen. Undant ist eben der Welt Lohn! Doch abgesehen von solchen mehr persönlichen als sachlichen Verstimmungen verwundeter Toreros auf Unternehmerseite möchten wir gar kein Hehl daraus machen, daß wir noch viel weniger dagegen einzuwenden hätten, wenn die zukünftige Tarifvertragspraxis wieder etwas mehr auf sich selbst gestellt, als von irgendwelchen „politischen“ Machtstellungen abhängig sein würde. Mit der in den letzten Jahren auf Prinzipalseite heimlich gewordenen Jongliererei mit Formalien und juristischen Spekulationen gegenüber den eignen Mitgliedern des Deutschen Buchdrucker-Bereichs und dem Tarifpartner auf Gehilfen- und Arbeitgeberseite wäre es dann wahrscheinlich sehr bald vorbei. Die Tarifpraxis würde zweifellos eine Änderung in einem ganz andern Sinne erfahren, als sich dies die Urheber der heutigen Zustände auf diesem Gebiete, und das sind ja nur die Herren Syndizi auf Unternehmerseite, heute noch vorzustellen scheinen. Daß sie von den Früchten ihrer eignen Paragrafenplantagen nicht mehr erhalt sind und Sünderböde dafür dort suchen, wo sie selbst gesät haben, läßt um so deutlicher erkennen, daß es für unsre Kollegenchaft viel zweckmäßiger ist, denjenigen Abänderungen des Manteltarifabschlusses, die die Arbeitnehmer ihre Zustimmung zu geben, daß den unsre Arbeitgeber vorliegenden Abänderungen haben in gleichem Sinne schon Orts- und Bezirksvertreterkonferenzen der Gaue Bayern, Rheinland-Westfalen, Württemberg, Oberhessen, Mittelhessen, ferner die von über 800 Delegierten der Betriebe, Bezirke und Sparten besuchten Generalversammlung des Gaues Berlin und die Mitgliedschaftsversammlungen in Dresden, Leipzig, Halle, Frankfurt a. M. entschieden. Wir sind der festen Überzeugung, daß mit der Annahme des neuen Tarifs wieder eine höhere Stufe zur Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe erreicht und damit eine starke Voraussetzung für ihren weiteren Ausbau zum Wohle aller Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker gegeben ist.

Urabstimmung

Alle Tarife sehen sich aus Kompromissen zusammen, da zum Abschluß derselben doch stets zwei Parteien gehören: die Unternehmer und die Arbeiter. Wenn es unter solchen Umständen gelingt, einen einigermaßen erträglichen Abschluß herbeizuführen, so läßt sich schon von einem gewissen Fortschritt reden, weil die einzelnen Tarifpositionen darauf zugeschnitten sind.

Dieser Normalzustand hat sich ja erst nach und nach herausgebildet oder vielmehr entwickelt. Sonach ist der Buchdrucker tarif ein durchaus feingegliedertes Gesetz geworden, der bei allen Beteiligten die größte und genaueste Beachtung finden sollte. Erst so ganz allmählich wurde dieser Zustand herbeigeführt. Aus kleinen Anfängen heraus entstand das heute nicht mehr zu füllende Tarifgebäude, weil sein zeitgemäßer Fortbestand im beiderseitigen Interesse liegt. Daraus folgt auch, daß beide Tarifparteien für immer — höhere man sagen — auf Gebeih und Verderb verbunden sind, daher brauchen sie sich auch nicht wie Hund und Katze gegenüberzustehen, sondern sie müssen miteinander auszukommen trachten, wodurch das Aufstellen der beiderseitigen Tarifanträge, die sich ganz naturgemäß wie Feuer und Wasser scheiden, nicht im mindesten berührt wird. Auch der Jurist „Harmonieapostel“ läßt den Verfasser hierüber ganz klar, denn er kennt die Welt, aber auch ihre Unwahrscheinlichkeit, weil er sich den Wind zeitlich viel um die Ohren wehen ließ, womit gesagt sein soll, daß er neben dem Geburtsort und der Lehrdrucker auch viele, viele andre Stätten kennen lernte, wo Theorie und Praxis nicht immer übereinstimmen. Aber dann war es doch immer unser Gebühde, der Tarif, der dem Zweifelsenden sein Recht verschaffte. Hüten wir uns für alle Zeiten, dieses

Recht irgendwie gefährden zu wollen, da eine tariflose Zeit heute ganz anders mit dem Geiste des Tarifs aufzukommen würde, als wie es schon einmal während der langer Jahre geschah, zu einer Zeit allerdings, die voll der Rationalisierung, Technisierung und Amerikanisierung nicht im geringsten angetrübelt war, was ganz besonders zu beachten ist.

Schon wegen der ganz unsicheren Zukunftsaussichten müssen wir am Tarifgedanken um so energischer festhalten. Das geht aber auch voraus, daß wir die wochenlange Arbeit unser bewährten Vertreter durch zeitlose Annahme des neu vereinbarten Tarifs belohnen! Freilich wird es manchem Mitgliede schwer ankommen, mit seinem Ja! zu votieren. Aber er mag es nur tun im Interesse der Einigkeit und Geschlossenheit der Organisation. Vieles hat uns im Laufe der Jahrzehnte manchmal nicht gefallen. Wir haben kräftig dagegen opponiert, bis sich dann herausstellte, daß gegen die organische Entwicklung, die nur allein Bestand verpricht, nicht anzukämpfen ist.

Aber wie steht es mit der Verfristung der Arbeitszeit? Ganz recht, diese ist eine Kardinalforderung, die sich nicht von heute auf morgen realisieren läßt. Wer anders darüber dachte, der verzagt, ohne es zu wollen, ein ziemlich naives Gemüt. Dabei müßte er schon die Geschichte der Organisation durchblättern, daß an diese Forderung schon einmal Tausende von Existenzen und sozusagen der ganze Bestand des Verbandes geboten worden ist, ohne im Augenblick zum gewünschten Resultat zu kommen, da die Früchte dieses Kampfes erst vier Jahre später infolge einer erneuten Forderung gebüht werden konnten. Auf solchen Wegen schreiten wir auch weiter, und zwar durch die allmähliche Erreichung derartiger schöner Ziele, die ja schon durch die erschrecklich gesteigerte Intensität der täglichen Arbeit geboten erscheint. Nur darf man gegenüber solchen berechtigten Forderungen nicht von der Einbildung besessen sein, als ob beim Gelingen derselben der Arbeitsmarkt im Nu entvölkert werden würde. Diese Eventualität kommt sich wohl erst allmählich auswirken, wie ja auch die jegliche wirtschaftliche Depression nicht von ewiger Dauer sein kann. Es gab schon einmal eine Zeit, wo unser Verbandsorgan infolge der erzielten Verkürzung der Arbeitszeit um täglich eine halbe Stunde (1896) ganz interessante Berechnungen über die nun erfolgende Reduzierung unserer Arbeitslosen anstellte, doch zeigte diese Kalkulation ein ganz bedeutendes Loß — schweigen wir darüber!

Am Schluß meiner Betrachtungen richte ich die Bitte an die Kollegen, den neuen Tarif durch ihr Veto sanktionieren zu lassen. Leider ist kein Bestand durch die fortschreitende technische Entwicklung im Gewerbe mehr oder weniger umbrandet. Da hätte kein Abschluß selbst auf längere Zeit nichts Unannehmbares für mich gehabt; denn was kümmert mich das Odium der Unpopularität, wenn ich das Kind beim richtigen Namen nennen darf, um zum möglichst langen Schicksal bewährter tariflicher Vereinbarungen beizugehen, so kommt Maximallohn, so den heutigen Produktionsprozess zur Genüge, um sich seine Meinung bilden zu können, deswegen schon klagt man gern das so schwierige Verhandlungsweird der geschmähten „Bosen“.

Anschließend noch ein Gebicht, das zum Ausdruck bringt, wie die Mitglieder früher (vor 39 Jahren) über ihren Verband dachten:

Sein Einfluß liegt; — trotz allem Stürmgelände
Den Geagerten niemals ward ein voller Sieg;
Doch der Verband empfing die Feuerlaute,
Ihn machte zittern schon der erste Schreck,
Geschäft freilich waren seine Scharen,
Verleumdung und Verfolgung brach
die Zeit.
Da ließ es: sammeln erst und langsam fahren,
Regelt vom Drucke der Notwendigkeit.
Nicht selbst den Namen ändern er, den alten,
Soll in uns'ren Reihen hater bei behalten!
Magdeburg. E. A.

Sozialpolitik und bürgerliches Recht

Die Krankenversicherung der Arbeitslosen

Eine wichtige Nebenleistung der Arbeitslosenversicherung ist die Versicherung der Arbeitslosen gegen Krankheit. Nach § 117 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung (abgekürzt WABG.) ist der Arbeitslose während des Bezugs der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert. Mit dem Bezug der Hauptunterstützung tritt also kraft Gesetzes die Versicherung gegen Krankheit ein. Nach der Reichsversicherungsordnung ist die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung die Grundlage für die Krankenversicherung. Um eine Gleichstellung der Arbeitslosen mit den Pflichtversicherten herbeizuführen, bestimmt § 118, daß, soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug der Hauptunterstützung tritt. Nach ihm richten sich demnach insbesondere Beginn und Ende der Mitgliedschaft. Die Versicherung beginnt also nach Ablauf der Wartezeit. In vielen Fällen sind jedoch die Bestimmungen, daß Familienhilfe und Hausgeld nur dann gewährt wird, wenn der Versicherte die Angehörigen bisher ganz oder überwiegend von seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat. Hierzu sagt nun § 118, daß die Arbeitslosenunterstützung dem Arbeitsverdienst gleichzustellen ist.

Beiträge und Leistungen werden bekanntlich in der Krankenversicherung nach einem Grundlohn bemessen. Als Grundlohn gilt hinsichtlich der Arbeitslosen ein Zehntel des wöchentlichen Einheitslohnes. Bisher hieß es ein Siebentel des wöchentlichen Einheitslohnes. Diese Änderung hat den Zweck, die Beitragsleistung der Arbeitslosenversicherung für die Krankenversicherung der Arbeits-

losen um ein Drittel zu ermäßigen. Abweichend von der sonstigen Regelung bestimmt nun § 119 AWO, daß als Krankengeld derjenige Betrag zu gewähren ist, den der Arbeitslose als Arbeitslosenunterstützung erhielt, wenn er nicht erkrankt wäre. Er erhält demnach Krankengeld in Höhe seiner Arbeitslosenunterstützung einschließlich der Familienzuschläge. Neben dem Krankengeld sind Wochen- und Familienhilfe sowie Sterbegeld zu gewähren, ebenso kommt Krankenhauspflanze in Frage wie bei den übrigen Versicherten. Wird letztere gewährt, so hat der Arbeitslose Anspruch auf Hausgeld in Höhe von mindestens des halben Krankengeldes, also der Hälfte der Arbeitslosenunterstützung.

Nach § 89 AWO wird neben Krankengeld, Wochen- oder einer Ersatzleistung, die an die Stelle dieser Bezüge tritt, keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Wird während der ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit kein Krankengeld gewährt, so zahlt das Arbeitsamt die Arbeitslosenunterstützung während dieser Zeit. Wird jedoch vom Beginn der Erkrankung an Krankenhauspflanze gewährt, so ist diese nach einer Entscheidung des Spruchsenats vom 16. Oktober 1929 vom ersten Tage ab als Ersatzleistung (für Krankengeld) anzusehen, auch wenn dem erkrankten Arbeitslosen für die ersten drei Tage ein Anspruch auf Krankengeld nicht zusteht. Die Voraussetzung war der Auffassung, daß in einem solchen Fall neben der Krankenhauspflanze der Familienzuschlag fortzugewähren sei. Der Spruchsenat trat jedoch dieser Rechtsauffassung nicht bei, da der Familienzuschlag seinem Wesen nach keine selbständige Versicherungsleistung, sondern ein Teil der Arbeitslosenunterstützung ist, dessen Gewährung den Bezug der Hauptunterstützung voraussetzt, von diesem abhängig ist. Unter Wochen- und Sterbegeld im Sinne des § 89 ist nur das Wochen- und Sterbegeld, das der Arbeitslose selbst bezieht. Nach einer grundsätzlichen Entscheidung des Spruchsenats ist daher der Familienzuschlag fortzugewähren, wenn die Ehefrau Familienwohnenhilfe bezieht.

Durch die am 1. November 1929 in Kraft getretene Bestimmung, daß für die Berechnung des Grundlohns an Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitentgelts 10 Proz. des wöchentlichen Einheitslohnes treten, ist nicht nur die Beitragsherabsetzung erreicht, sondern auch eine, wohl kaum beabsichtigte teilweise Verschlechterung der Leistungen an die Kranken Arbeitslosen eingetreten. Diejenigen Barleistungen, die unmittelbar nach dem Grundlohn zu berechnen (z. B. Sterbegeld und Familiensterbegeld sowie das erhöhte Wochen- und Sterbegeld) sind tatsächlich erniedrigt worden. Ganz abgesehen davon, daß noch Streit darüber besteht, ob den schwächeren Arbeitslosen das erhöhte Wochen- und Sterbegeld nach § 195a Abs 1 Ziffer 3 AWO überhaupt zusteht.

Teilunterstützungsempfänger erhalten nun ein Krankengeld in Höhe ihrer Teilunterstützung. Die Frage, ob die Krankenversicherung der Arbeitslosen auch während der Sperrrisiken weiterläuft, ist umstritten. Der Präsident des Landesarbeitsamts Nordmark hat sich in einem Bescheid vom 9. November 1929 auf den Standpunkt gestellt, daß Arbeitslose nur während des Bezuges der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert seien und, da während der Sperrrisiken keine Unterstützung gewährt wird, auch während dieser Zeit keine Beiträge an die Krankenkasse zu leisten sind. In der „Deutschen Krankenkasse“ Nr. 3 wird diese Auffassung bekämpft, da die Sperre der Unterstützung ihrer Wirkung nach einer Strafe gleichzusetzen sei. Nach allgemeiner Rechtsregel dürfte aber eine

Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



Eduard Gehe in Dresden
Eingetretten: 13. März 1880 — Jetzt 50-jährig

Strafvorschrift nur eng ausgelegt werden, insbesondere dürfte über die Strafanordnung nicht hinausgegangen werden. Die Androhung beziehe sich aber nur auf den Wegfall der einen Leistung, der Unterstützung, nicht aber auf den einer anderen, der Krankenversicherung. Dazu käme, daß nach § 100 AWO der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung erschöpft ist, durch die zeitweilige Nichtgewährung der Unterstützung in den Fällen der §§ 90, 92, 93 und 114 nicht hinausgeschoben würde. Dieser Auffassung muß beigegeben werden, denn die Arbeitslosenunterstützung gilt nach dem Willen des Gesetzgebers auch während der Sperre als weitergewährt, auch wenn sie faktisch nicht ausgezahlt wurde. Demzufolge muß die Krankenversicherung der Arbeitslosen während der Sperrrisiken weiterlaufen.

Besondere Beachtung verdient § 214 AWO. Hiernach verbleibt den Versicherten, die wegen Erwerbslosigkeit aus der Krankenversicherung ausgeschieden und in den vorausgegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren, der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. In der Praxis wirkt sich diese Vorschrift wie folgt aus: 1. Erkrankt ein Arbeitsloser während der Wartezeit bei der Arbeitslosenversicherung, so muß, wenn obige Voraussetzungen erfüllt sind, die bisherige Krankenkasse leisten. 2. Ist er nur arbeitsfähig krank, so hat nach Ablauf der Wartezeit diejenige Kasse weiterzuleisten, wo er vom Arbeitsamt versichert ist. 3. Wird er während der Wartezeit arbeitsunfähig krank, so hat die alte Kasse bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu leisten. 4. Tritt die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit und binnen

drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der versicherungsrechtlichen Beschäftigung ein, so besteht zunächst Anspruch auf Grund der Krankenversicherung durch das Arbeitsamt. Daneben läuft aber ein Anspruch aus der alten Versicherung in Höhe des Merbeetrages. Würde also das Krankengeld nach § 214 AWO höher sein als dasjenige, welches dem Arbeitslosen aus der Versicherung durch das Arbeitsamt zusteht, so hat die frühere Kasse den Mehrbetrag zu gewähren. Die Rechte aus § 214 AWO stehen auch dem Arbeitslosen zu, der wegen Fortfall der Hauptunterstützung (z. B. Aussteuerung) aus der Krankenversicherung ausscheidet.

Da die Familienhilfe (mit Ausnahme der Familienwohnenhilfe) eine Mehrleistung der Hilfsrentenkasse ist und Ansprüche aus § 214 AWO nur für den Arbeitslosen selbst hergeleitet werden können, so entsteht während der Wartezeit zur Arbeitslosenunterstützung der Zustand, daß ein Anspruch auf Familienhilfe für Familienmitglieder nicht besteht. Dem kann dadurch vorgebeugt werden, daß sich der Arbeitslose während der Wartezeit freiwillig weiterversichert.

Zuständig für die Krankenversicherung der Arbeitslosen ist die Allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bezirk der Wohnort oder Aufenthaltsort liegt, der für die Zuständigkeit zur Gewährung der Arbeitslosenunterstützung maßgebend ist. Wird auf Antrag ein anderes Arbeitsamt als zuständig erklärt, so ist dieses auch für die Krankenversicherung maßgebend. Besteht für den Wohn- oder Aufenthaltsort keine allgemeine Ortskrankenkasse, so sind die Arbeitslosen Mitglieder der Landkrankenkasse. Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit auf Grund des Reichs-Knappschaftsgesetzes gegen Krankheit versichert waren, sind Mitglieder der für den Sitz des Arbeitsamts zuständigen Bezirksknappschaft. Seeleute, die bei der Seefrankenkasse versichert waren, bleiben Mitglieder dieser Kasse. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts kann an Stelle der eigentlich zuständigen Orts- oder Landkrankenkasse aus besonderen Gründen eine andere Orts- oder Landkrankenkasse oder auch eine Betriebs- oder Innungs-Krankenkasse für zuständig erklären. Um eine zu starke Belastung durch persönlichen Zutritt von laienfremden Arbeitslosen zu vermeiden, kann die an sich zuständige Kasse unter bestimmten Voraussetzungen beantragen, daß diese Arbeitslosen bei der Kasse versichert bleiben, der sie bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit angehörten.

Eine wichtige Bestimmung ist, daß Arbeitslose, die zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse nach der AWO oder dem Reichs-Knappschaftsgesetz oder bei der Seefrankenkasse berechtigt sind, dort Mitglieder bleiben können. Das gleiche gilt für Ersatzklassen. Das bedeutet also, daß der Arbeitslose sich bei der bisherigen Kasse freiwillig weiterversichern kann; wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Will der Arbeitslose hiervon Gebrauch machen, so muß ein solcher Antrag binnen einer Woche nach dem Antrag auf Arbeitslosenunterstützung gestellt werden. Hat er jedoch bereits Leistungen von der an sich zuständigen Kasse bezogen, so entfällt dieses Recht. Dem Arbeitslosen werden im Falle der Weiterversicherung die Beiträge nur in der Höhe ersetzt, die die Krankenkasse im Falle der Pflichtversicherung zu zahlen gehabt hätte. Er hat also die Mehrkosten selbst zu tragen. Der Arbeitslose hat ferner das Recht, sich innerhalb drei Wochen nach Beendigung der Hauptunterstützung freiwillig weiterzuversichern. Ksp.

Ein Rutsch zerseht an der Gewerkschaftsmacht

Die alte Geschichte lehrt uns, daß der römische Kaiser Cäsar unter Mitwirkung seines Schützlings Brutus in den „Iden des März“, so nannten sie die Tage um die Mitte des Monats März, erdolcht wurde. In seinem Sarge hielt Marc Anton die erschütterndste Trauerrede, die je gehalten worden ist, und die der Nachwelt die Feder des großen Dramatikers Shakespeare besonders nahe gebracht worden ist. Seitdem sind die „Iden des März“ im Buche der Weltgeschichte eindringlich auf schwarzen Blättern vermerkt, auch in der jüngsten Vergangenheit des deutschen Volkes. Dem ungetreuen Brutus gleich, wollte der Generallandwirtschaftsdirektor Rapp aus Königsberg in den „Iden des März“ des Jahres 1929 der deutschen Republik den Todesstoß versetzen. Freilich galt kein gekelter Dolch nicht wie bei den alten Wölfen der Geschichte einem Staatsbefehlshaber Tyrannen, denn der wäre er ja nach seinem Sinn gewesen, sondern der freien Staatsform der demokratischen Republik, die kaum 1 1/2 Jahre vorher das Joch eines solchen „Staatslenkers von Gottes Gnaden“ mit kräftigen Rüd abgeschüttelt hatte.

Am 16. März fährt sich zum zehnten Male der Tag, an dem mit Nachdruck in das Stammbuch der Geschichte geschrieben wurde, daß die politische und wirtschaftliche Alleinherrschaft des agrarischen und industriellen Besitzes endgültig vorbei ist. Es ist der Tag, an dem die maßgebendsten Ziele einer Militärclique durch den organisierten gewerkschaftlichen Nachwillen erfolgreich durchkreuzt wurden.

Was wollten Rapp und seine Helfer? Die Beseitigung der Demokratie, in der das Volk souverän über sein politisches und wirtschaftliches Geschick entscheidet. Die Beseitigung der sozialen Schutzrechte der Arbeiterschaft, die als Konsequenz der in der Weimarer Verfassung niedergelegten Grundrechte geschaffen wurden. Die Beseitigung

jedigen demokratischen Einflusses in der Staats- und Verwaltungskörperschaften, wo an Stelle eines bürokratisch-junkerlichen Geharens einem dem Volke zugewandten freiheitlichen Geist die Tore geöffnet wurden.

Die Verwirklichung eines jeden dieser Ziele hätte nicht nur eine Arbeitergruppe oder eine Gewerkschaftsrichtung getroffen, sondern der Schlag galt der deutschen Arbeiterbewegung in ihrer Gesamtheit. Deshalb auch die einheitliche Gegenwehr. Binnen weniger Stunden war der größte Generalkrieg Wirklichkeit, den die Geschichte der sozialen Bewegungen kennt. Was ist seitdem mit diesem Kampfbegriff nicht alles für agitatorischer Unfug getrieben worden! Erfreulicherweise hat sich diese Psychose während der letzten Jahre etwas gelegt, aber, noch immer tauchen in den Reihen der Gewerkschaften Menschen auf, denen jedes Verständnis für den gewerkschaftlichen Kampf und die dabei zu beachtende Taktik abgeht, und die deshalb das Wort Generalkrieg so leichtfertig im Munde führen wie ein Krämer den Namen seines gangbarsten Handelsartikels. Deshalb seien, in Erinnerung an den zehnten Jahrestag des großen gewerkschaftlichen Kampfes, der in wenigen Stunden einer Millitärrevolte das Rückgrat zerbrach, diesem Thema einige Worte gewidmet.

Ein Generalkrieg muß von der Gesamtheit der Gewerkschaftler und von allen Gewerkschaften einheitlich durchgeführt werden. Er ist nur dann begründet, wenn er durch einen Angriff auf die Lebensrechte der gesamten Arbeiterschaft notwendig wird. Diese letzte gewerkschaftliche Waffe schon jedesmal dann zu gebrauchen, wenn einem einzelnen Gewerkschaftsmitglied einer einzelnen Gewerkschaftsgruppe soziales Unrecht geschieht, würde dazu führen, daß der Generalkrieg zu der am häufigsten gebrauchten Waffe werden würde. Das aber stumpsie ist ab. Mit den sich täglich ergebenden Schwierigkeiten fertig zu werden, ist Aufgabe der Berufsverbände und der Organe, die zum Schutz der Arbeiterschaft von den Gewerkschaften erkämpft und im gesetzlichen Boden verankert worden sind, Betriebsräte, Arbeitsgerichte usw. Beim Rapp-Rutsch lag ein wohlvor-

bereiteter Angriff auf die Lebensrechte der gesamten deutschen Arbeiterschaft vor, der mit der Beseitigung des demokratischen Regierungssystems seinen Anfang nehmen sollte. Somit war der Grund zu einheitlicher Gegenwehr durch den Generalkrieg gegeben, der ebenso einheitlich wie der Angriff geführt wurde.

Als zweite wichtige Voraussetzung zu einem erfolgreich zu führenden Generalkrieg ist keine Kürze zu nennen. Er muß binnen ganz weniger Tage den endgültigen Sieg bringen, da sonst die Gefahr besteht, daß sich die Waffe gegen den Richter, der sie führt. Diese Forderung ergibt sich aus der ungeheuren Bedeutung, die der Werte schaffenden Arbeit im gesamten Volks- und Staatsleben zukommt. Man denke sich nur eine oder einige Wochen ausgesetzt, also im Sinne der Gütererzeugung und Güterbewegung brach liegend. Dann würde Krankheit und Hungerdort in Millionen Familien des Volkes die unabwendbare Folge sein. Damit aber würden gerade die Schichten des Volkes, denen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse keine Geld- oder Warenreserven zur Verfügung stehen, am schwersten getroffen werden. Es braucht kaum noch gesagt zu werden, daß das vor allem die Arbeiterschaft selbst ist. Im Generalkrieg des Jahres 1929 lagen die Produktions- und Verkehrsbetriebe nur wenige Tage still und der Sieg, der sich in der Flucht der Rapp-Regierung äußerte, war vollkommen.

Daneben gelten freilich alle die Voraussetzungen, die an die erfolgreiche Durchführung einer jeden gewerkschaftlichen Kampfmaßnahme geknüpft sind, wie Geschlossenheit, Disziplin, Opferwilligkeit u. a., in erhöhter Potenz auch für den Generalkrieg. Das sollte gerade jetzt am zehnten Jahrestag des großen Kampfes beherzigt und vornehmlich denen zum Bewußtsein gebracht werden, die das weite und schwierige Gelände, auf dem der Klassenkampf täglich und stündlich tobt und auszutragen ist, nicht sehen oder sehen wollen, und die deshalb Barrikadenkampf mit Klassenkampf verwechseln.

Korrespondenzen

Barmer. Unsrer Bezirks-Hauptversammlung am 28. Februar in Unterbarren war von fast 200 Kollegen besucht. Zur Einleitung sang die Barmer „Typographia“ den Hymn des Chors „Die Arbeit“, der von der Versammlung mit Beifall aufgenommen wurde. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte die Versammlung der im letzten Quartal verstorbenen Kollegen. Unter „Gesellschaftlichem“ lud Vorsitzender Bellingratz die Kollegen mit ihren Familienangehörigen sowie die Lehrlinge zu einem Filmabend ein, an dem der Kulturfilm „Im Hochland von Namir“ sowie der Verbandsfilm gezeigt werden soll. Des Weiteren machte er Mitteilung von einer geplanten Festlichkeit der Lehrlingsabteilung des Bezirks im Herbst aus Anlaß des 10jährigen Bestehens der Lehrlingsabteilung. Ferner wies er auf die Bekanntmachung des A.D.G.B. zu dem Betriebsratswahlen hin. In den dann folgenden Berichten über die Ortsvereine des Bezirks wurden die markantesten Punkte herausgestellt. Die in den Wuppertaler Bezirken herrschende große Arbeitslosigkeit gab dem verflochtenen Jahr die Signatur. Für den gedruckt vorliegenden Jahresbericht wurde Kassierer Stöckinger entlastet. Eine Anfrage über das Funktionieren des Fachauschusses wurde dahingehend beantwortet, daß dieser auf Beschwerden hin eingreift, daß der geschäftliche Verkehr zwischen dem Fachauschuss und der Organisation aber ein besserer werden müßte. Eine lebhaftige Debatte wurde durch den Antrag auf Ausschluß des Kollegen Sped (Kemsch) hervorgerufen. Dieser hat sich trotz Warnungen des Verbandsvorstandes an dem oppositionellen Gewerkschaftskongress in Berlin beteiligt. Alle Redner waren sich darin einig, daß die Satzungen des Verbandes und die Beschlüsse des Vorstandes unbedingt zu respektieren seien. Wer sich diesen widersetze, habe die Konsequenzen zu ziehen. Den Feststellungsbeschlüssen der A.D.G.B. sei scharfster Widerstand entgegenzusetzen. Kollege Mohr protestierte gegen den Ausschluß mit der Begründung, daß der revolutionäre Gewerkschaftskongress nicht den Zweck der Zersplitterung, sondern im Gegenteil den der Zusammenfassung aller Kräfte, auch der Gewerkschaften und der Nichtorganisierten, habe und auf die Gewerkschaften fördern wirken sollte. (1) Das Abstimmeverhältnis über den Ausschluß (gegen eine Stimme) zeigte, daß unsre Mitglieder der Parteimagie der A.D.G.B. mit strenger gewerkschaftlicher Disziplin begegnen. Der immer noch nicht beigelegte Konflikt in der „Solinger Arbeiterstimme“ zeigt doch deutlich, wie die wahre Gewerkschaftspolitik der A.D.G.B. aussieht. Der bisherige Bezirksvorstand wurde unverändert wiedergewählt. Über die Bezirksvorsteherkonferenz in Köln berichtete Kollege Bellingratz. Mit der endgültigen Liquidation der Gauferbefolge kann sich ein großer Teil der Kollegen immer noch nicht abfinden. Ebenso wurde aus der Versammlung gewünscht, daß aus dem aufgeschöpften Kapital die in Solingen ausgeperrten Kollegen, deren Unterbringung man abbauen will, weiter unterstützt werden könnten. Unter „Verschiedenem“ wurden einige interne Angelegenheiten erledigt. — Ein bunter Abend der „Typographia“ hielt die Kollegen mit ihren Damen bis nach Mitternacht fröhlich beisammen.

Bremen. (Maschinenfächer.) Zu der Jahreshauptversammlung des Maschinenfächervereins „Nordwest“ am 28. Februar im diesigen Volksbaus waren 250 Kollegen aus Bremen und aus dem Gau erschienen. Unser Gelangverein „Gutenberg“ ließ es sich nicht nehmen, die Versammlung durch den Vortrag zweier Lieder zu erfreuen. Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden Barkhausen nahmen der Vertreter des Gaues Kollege Nahrung, des Bezirks Kollege Gohert und im Namen aller anderen Sparten Kollege Gohert das Wort, den Verhandlungen guten Erfolg wünschend. Der Vorsitzende dankte und begrüßte die Gäste, vor allem Kollegen Mahlo (Berlin), der unsrer Einladung bereitwilligst gefolgt war. Nach Erledigung der Punkte „Vorstandsmittelungen“ und „Kassenbericht“ schiederte Kollege

Mahlo die Vorkommnisse innerhalb seines Vereinsgebiets. Auf das wirtschaftliche Gebiet übergehend, behandelte er einige Konturle Berliner Druckerereien und verglich die Arbeitslosenziffern Berlins mit denen im übrigen Deutschland. In technischer Hinsicht ist nach den Ausführungen des Redners in absehbarer Zeit keine Umwälzung zu erwarten. Die Photo-Sekmalmaschine kann die hohen Ansprüche des deutschen Publikums in typographischer Beziehung nicht betreiben und die Fern-Sekmalmaschine sei zum Teil schon durch den Warenaustausch überholt. Dem Vortragenden wurde größte Aufmerksamkeit und reicher Beifall zuteil. Alle an der Aussprache sich beteiligenden Redner hegten, wie auch der Referent, die Hoffnung, daß baldigst eine Besserung der bestehenden Verhältnisse eintreten möge. Sollten sich unter den einzelnen Sparten Gegenstände herausbilden, dann müsse versucht werden, diese zu überbrücken. Der beste Weg sei immer noch eine Aussprache gewesen. Einkimmige Annahme fand daher die folgende Entschließung: „Nach einer angeregten und eingehenden Aussprache über organisatorische, wirtschaftliche sowie auch technische Fragen hält es die Generalversammlung der Maschinenfächer des Nordwestgaues für notwendig, daß in den einzelnen Gauen eine Konferenz der Vorstehenden aller Sparten stattfindet, die in einer gründlichen Aussprache alles Trennende zu klären versucht, um dadurch das Zusammengehörigkeitsgefühl und die unbedingte Einmütigkeit innerhalb des Verbandes der Deutschen Buchdrucker zu fördern und zu festigen.“ Als Ort der nächsten Wanderversammlung wählte man Babel i. O. Eine Anfrage, die den unregelmäßigen Beschnitt der Zeilen durch die Messer des Universalmessers betraf, wurde dem Technischen Ausschuss überwiesen. Die 25jährige Wiederkehr des Gründungstages unsrer Spartenorganisation im Gau soll in würdiger Form begangen werden. Die Ausführung der Arbeiten hierzu soll dem Bremer Klub überlassen werden. — Nachmittags teilten sich die Kollegen, um die Sehenswürdigkeiten unsrer alten Stadt in Augenschein zu nehmen, die sich allerdings in ihren Saftanlagen in ganz neuzeitlicher Form darbietet. Abends fanden sich die Kollegen mit ihren Damen im Vereinshaus ein, um mit Kollegen Mahlo noch einige vergnügliche Stunden zu verleiben.

Breslau. (Handfächer. — Vierteljahresbericht.) In unsern letzten Versammlungen hörten wir zwei Referate, die sich in einer Linie bewegten und einander gut ergänzten. Zuerst sprach Erich Landsberg vom Klub und über: „Aufgaben des Proletariats“. Sein Rückblick — Bild in die Zeit — Ausblick mit anschließender Diskussion hielt die Kollegen bis Mitternacht zusammen. Die sehr gut besuchte Versammlung war ein Erfolg unsrer Vereinigung und lehrreich für alle Teilnehmer. — In der nächsten Zusammenkunft referierte Paul Eggers, Leiter der Volksbühne, über: „Kulturaufgaben des Proletariats“. Seine Ausführungen, auf ungewöhnlich hohem Niveau stehend, fanden ungeteilten Beifall. Zu wünschen bliebe nur, daß das Gehörte nicht allzu schnell in Vergessenheit geraten möge in den Sorgen und Mühen des Alltags und daß hier und da einer zum Nachdenken angeregt wurde. An demselben Abend sprach Kollege Paul Hieslich, Obmann unsrer Berechnungskommission, einleitende Worte zu einem geplanten Kurus. — Unsrer zweite Hauptversammlung hörte die Berichte des Vorsitzenden und des Kassierers. Kollege Feige ließ das Jahr 1929, dieses bisher bedeutsamste in der Geschichte der Handfächerbewegung, noch einmal Revue passieren, und betonte zum Schluß, daß sich die Erwartungen in Schlesien, durch die ja nun bereinigten unliebsamen Vorkommnisse im Gau, nicht in dem erhofften Ausmaß verwirklicht haben. Trotzdem kann man mit dem bisher Erreichten zufrieden sein. Die Kasse, verwaltet von Kollegen Mischke, befand sich in bester Ordnung und es wurde ihm einstimmig Entlastung erteilt. In den Vorstand wurden für erkrankte und überlastete Kollegen mehrere neue Mitglieder hinzugeführt. Nach der Wahl der Kassenprüfer und der Berechnungskommission, die in alter Zusammenfassung verblieb, wurden die Manteltarifverhandlungen und die Wünsche der Handfächer hierzu in reger Debatte behandelt. — Anfang Dezember besuchten wir das Meteorologische Observatorium. Auch bei dieser Führung, die vielerlei Wissenswertes bot, war die Teilnehmerzahl befriedigend.

M. Freiburg i. Br. Am 9. März fand in Offenburg eine Bezirksvorsteherkonferenz statt, auf deren Tagesordnung als Hauptpunkt die Berichterstattung von den Manteltarifverhandlungen stand. Um 9 1/2 Uhr eröffnete Kollege Sandfort die Konferenz und gab sodann den Bericht über die Tarifverhandlungen. Er schilderte die Schwierigkeiten von den ersten Beratungen im Plenum bis zur Fällung des Schiedspruchs und die dann erfolgte Vereinbarung zwischen den Tarifparteien, und ging dann näher auf die Änderungen des Tarifs ein. Es sei bedauerlich, daß eine Verzögerung der Arbeitszeit nicht zu erreichen war; auch sonstige berechtigte Wünsche der Gehilfenchaft seien nicht erfüllt worden. Trotz der für uns unglücklichen Situation seien aber doch noch einige Verbesserungen erreicht, und man könnte deshalb bei der am 17. März stattfindenden Urabstimmung über Annahme oder Ablehnung des Tarifs mit Ja stimmen. Auch die Gehilfenvertreter hätten sich nach Würdigung aller Umstände einstimmig für Annahme des Tarifs ausgesprochen. In der Aussprache bewaurete Kollege Kiebel (Zahr), daß man nicht mehr erreicht habe. Die Anträge der Prinzipale bezeichnete er als Konjunkturverträge. Er verneinte auch im neuen Tarif in vielen Punkten eine klare unabweisende Fassung. Bei dem dürftigen Ergebnis der diesmaligen Verhandlungen könnte man nicht für Annahme des Tarifs stimmen. Kollege Maier (Karlsruhe) hob ebenfalls auf die Konjunkturpolitik der Prinzipale ab und bewaurete diesen Standpunkt. Er ging auf die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse näher ein und gab der Ansicht Ausdruck, daß bei der unglücklichen Wirtschaftslage nicht mehr zu erreichen war. Wenn er auch kein Loblied auf den neuen Tarif singen könne, so glaube er doch, daß wir uns auf den Standpunkt unsrer Gehilfenvertreter stellen und den Tarif annehmen könnten, in der Hoffnung, daß auch für uns einmal wieder bessere Zeiten kommen würden, in denen dann manches nachgeholt werden könnte. Er legte der Konferenz eine Entschließung vor und empfahl deren Annahme. Nachdem noch einige Redner sich für Annahme des Tarifs ausgesprochen hatten, fand die folgende Entschließung einstimmige Annahme: „Die am 9. März in

Offenburg abgehaltene Bezirksvorsteherkonferenz des Gaues Oberrhein kam nach ausgiebiger Aussprache über das Resultat der Manteltarifverhandlungen zu folgendem Ergebnis: Die überaus schwierige Arbeit unsrer Tarifverhandler findet volle Anerkennung. Bei der heutigen Wirtschaftslage findet sich die Konferenz mit dem Erreichsten ab, doch wird mit allem Nachdruck zum Ausdruck gebracht, daß das einmütige Ziel unsrer Bestrebungen für die Zukunft die Verzögerung der Arbeitszeit im Interesse unsrer arbeitslosen Kollegen sein muß, ferner, um dem überforderten Anwesen zu wehren, die Erhöhung der Überstunden- und Nachzuschläge, die Begleichung aller gesetzlichen Feiertage, die Regelung des Urlaubs nach der Berufszugehörigkeit sowie weitere Verbesserungen der Lehrlingsbestimmungen.“ Der zweite Punkt der Tagesordnung betraf Kassen- und Verwaltungsgeschäften. Beim Punkt „Verschiedenes“ kam man u. a. auf die Agitation des Guttenbergbundes zu sprechen. Kollege Maier bewies an Hand von Material, in welchem schmüßiger Weise der Guttenbergbund seine Agitation betreibt. Es sei traurig, daß dies von einer Seite geschehe, die sich christlich nennt. Man dürfe diese „christliche“ Agitation nicht aus dem Auge lassen. Kollege Kiebel wies darauf hin, daß in den Druckerereien, wo Guttenbergbündler in der Mehrheit sind, die schlechtesten tariflichen Verhältnisse herrschen. Trotz struppelvoller Agitation habe der Guttenbergbund jedoch dank der Einsicht unsrer Mitglieder keine nennenswerten Erfolge gehabt. Ähnlich berichteten die übrigen Bezirksvorsteher. Nach einem kurzen Rückblick über die Tagung schloß sie der Vorsitzende um 4 Uhr.

Glogau. Unsrer Februar-Versammlung erfreute sich eines guten Besuchs. Eingänge, Vereinstmitteilungen, Kartellbericht und einige belanglose Sachen fanden ihre rasche Erledigung. Ein Vortrag des Kartographen, Kollegen K. K. a. d. a. u., 1930. Wirtschaftsstämme und Gewerkschaft. Der Angriff erfolgt!“, fand aufmerksame Zuhörer. Ausgehend von der Ursache der Arbeitslosigkeit, streifte Kollege die Jüdischpolonopol-Anleihe, Schädens Durchkreuzungsmandat, den Kampf um die sozialen Unterhaltungsklassen, Arbeitsgericht, Tarifverhandlung und -vertrag sowie Konkurrenzstreik und -kampf. Man konnte den Ausführungen entnehmen, daß wir einer schweren Zeit entgegengehen und jeder organisierte Gewerkschaftler auf dem Posten sein muß. Vorsitzender Moeßgen dankte dem Vortragenden namens der Versammlung und wies zugleich auf die Betriebswahlen hin. Unter „Verschiedenem“ wurden u. a. noch tarifliche, organisatorische und soziale Fragen behandelt.

Köln. Der Vorstand des Gaues Rheinland-Westfalen hatte am 9. März zur Berichterstattung über die Manteltarifverhandlungen die Bezirksvorstehenden und Sparten-gauvertreter zu einer Konferenz in die Kölnner „Bürgergesellschaft“ geladen. Kollege Berttram eröffnete kurz nach 10 Uhr die Sitzung mit Begrüßungsworten. Über die Tarifverhandlungen referierte Kollege Berttram, wozu Kollege Böschner über die Ortsaufschlagsveränderung Bericht erstattete. Da der „Korr.“ schon ausführlichere Mitteilungen brachte, konnten sich beide Referenten auf besondere Einzelheiten und Ergänzungen beschränken. In der Aussprache kam zum Ausdruck, daß, wenn man über das Ergebnis der Manteltarifverhandlungen auch keine Befriedigung empfinden könne, man doch die augenblicklich schlechte Lage im Gewerbe berück-sichtigen müsse. Den Unterhändlern gebühre Dank, daß es ihnen angeht, dieser Last zu gehen sei, Verbesserungen zu verhindern, sogar noch einzelne Verbesserungen herauszubringen. Bedauerlich sei, daß es nicht möglich war, durch Verzögerung der Arbeitszeit unsern arbeitslosen Kollegen zu helfen. In der Frage der Ortsaufschlagsveränderung wurde anerkannt, daß es gelungen ist, den von den Prinzipalen geplanten großen Abbau zu verhindern. Die erfolgten Abträge seien für die betroffenen Kollegen recht schmerzhaft, auch zeigten sich bei Gegenüberstellung einzelner Orte recht traurige Ungleichheiten. Unter „Verschiedenem“ gab Kollege Böschner er bekannt, daß am 30. März in Köln eine Fachauschussvertreterkonferenz stattfand. Dann tagt am 11. Mai in Barmer eine Lehrlingsleiterkonferenz, zu der bis zum 28. April die Delegierten zu benennen sind. Nach Ostern soll wieder eine Lehrlingsstatistik aufgenommen werden. Zur Sprache kam noch der Bezirksjugendtag des A.D.G.B. in Köln am 21. und 22. Juni, an dem teilzunehmen empfohlen wird. Auch die Zustände in der Dübendorfer Bewag-Druckerei, wo unsern Mitgliedern kaum glaubliche Schwierigkeiten gemacht werden, mit dem Endziel, sie zu verdrängen und Solinger Kausreißer aus der „Bergischen Arbeiterstimme“ unterzubringen, kamen zur Sprache und schärfsten Beurteilung. Solche terroristische Zustände trifft man eben nur in A.D.G.B.-Betrieben an, in denen sich der Arbeiter mit Leib und Seele verkaufen soll. Die Arbeiterführerschaften werden vielfach mißachtet, und immer häufiger müssen die Arbeiter in solchen Betrieben den Klagenweg beschreiten, um zu ihrem Rechte zu kommen. In seinem Schlusswort dankte Kollege Berttram an allen Erzhörern für den sachlichen Verlauf der Konferenz und gab der Forderung Ausdruck, daß sich der neue Manteltarif zum Besten unsrer Kollegen und des Gewerbes auswirkt. — Im Anschluß an die Konferenz fand ein Besuch des Gaubüros statt, um den auswärtigen Bezirksvorstehenden einmal einen Einblick in die Arbeit und die Wirkungsstätte des Gauvorstandes zu geben.

n Köln (Mühlh.). Zu Ehren des Arbeiterdichters Ernst Brezgang, der im Januar sein 60. Lebensjahr vollendete, veranstaltete unser Ortsverein in den Räumen der „Weintraube“ einen literarischen Abend, der von den Kollegen zahlreich besucht war. Dichtliche Verhältnisse machten es notwendig, daß die Feier um einige Wochen verschoben werden mußte, nichtsdestoweniger aber nahm sie einen recht würdigen Verlauf; war sie doch von dem Festkomitee der Bedeutung des Tages entsprechend ausgestattet. Der Zufall wollte es, daß die Brezgangfeier gerade an dem Tage der 90. Wiederkehr des Geburtsstages August Bedels stattfand. Neben Instrumentalkonzert von Mitgliedern der Kapelle brachte unsre „Typographia“, die im vorigen Sommer auf ein 20jähriges Bestehen zurückblickte, ausserlesene Gesänge zu Gehör, die unter Kollegen Otto Firkows Leitung für die mancherlei Veranlassungen des Ortsvereins schon seit langem unentbehrlich geworden sind. Im Mittelpunkt des Abends stand ein Vortrag des „Volkswille“-Redakteurs Scherer über „Erfnt Brezgangs Lebensgang und sein Werk“, worauf im

Aber noch eins ist der Betrachtung wert, wenn wir den durch gewerkschaftlichen Widerstand binnen wenigen Stunden erledigten Kapp-Putsch betrachten. Was Kapp, Lüttich und Ludendorff taten, war im wahren Sinne des Wortes ein Verfassungsstempel. Dasselbe hat uns gelehrt, daß eine Verfassung nur dann existieren kann, wenn sie ein getreues Spiegelbild der wirklichen Machtverhältnisse darstellt. Als solche nannte uns der große Staats- und Verfassungstheoretiker in erster Linie den König, dem das Heer gehorcht und die Kanonen, den Adel, der Einfluß bei Hof und König hat, die großen Industriellen und Bankiers, die über Fabriken, Maschinen und Gelder verfügen. Wirft man als durch den Kapp-Putsch konnte durch kein Ereignis der Weltgeschichte demonstriert werden, daß heute, bei der Auflösung der Verfassungsfaktoren, die große, von einem einheitlichen Willen befehlte und in feste Organisationen gefügte Macht der Arbeit an erster Stelle zu nennen ist. In den Märztagen des Jahres 1920 standen alle die Gewalten, die über das Heer, die Kanonen, die Fabriken und die Gelder verfügten offen oder geheim in der Front gegen die Arbeit. Diese aber blies trotzdem Sieger. Warum? Weil sie, vom Band der gewerkschaftlichen Idee frei umschlossen, allen Widerständen zu trotzen vermochte. Was bei der Abwehr des Kapp-Putsches sehr sinnfällig war, vollzieht sich im Kleinen überall dort, wo es gilt, gewerkschaftliche Machtpositionen im wirtschaftlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Leben zu erkämpfen oder zu halten. In der Gestaltung eines jeden sozialen Geschehes und in jedem Schiedspruch spiegelt sich das tatsächliche Machtverhältnis wider. Durch gewerkschaftliche Macht und Einigkeit wurde der große Verfassungstempel am 16. März 1920 zum Besten der Entschiedenen und Unterdrierten entschieden. Entschieden, soweit die offene Feldschlacht in Frage kam, durch Erhaltung der Demokratie. Seitdem und für alle Zukunft geht es um ihren Ausbau, um, ebenso wie in den kritischen Märztagen, die Macht entscheidet, über die die Arbeiterorganisationen und da vor allem die Gewerkschaften verfügen. F. B.

